

Kleine Anfrage 7/2596

des Abgeordneten Bergner (FDP)

Wertigkeit der Festlegungen in Geschäftsordnungen von Kommunalparlamenten

Der Stadtrat einer Thüringer Stadt hat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass sich ein Ausschuss aus dem Bürgermeister, sechs Stadträten und drei sachkundigen Bürgern zusammensetzt. Es handelt sich bei der Festlegung zu der Besetzung mit drei sachkundigen Bürgern - entsprechend der Formulierung - nicht um eine Kannbestimmung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verstößt ein Bürgermeister gegen seine Amtspflicht gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, wenn ein Ausschuss nur mit dem Bürgermeister und sechs Stadträten besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Sind Beschlüsse, die dieser Ausschuss als beschließender Ausschuss fasst, gültig, obwohl der Ausschuss nicht entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Sind Empfehlungsbeschlüsse dieses Ausschusses an den Stadtrat gültig, obwohl der Ausschuss nicht entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrats besetzt ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Sind Beschlüsse des Stadtrats, die sich auf einen Empfehlungsbeschluss des nicht gemäß Geschäftsordnung besetzten Ausschusses stützen, wirksam? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bergner